

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sörth
vom 26. November 2002

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.03.2009

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.2001 außer Kraft.

Sörth, 26. November 2002
Ortsgemeinde Sörth

Hans-Werner Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Sörth
Vom 26. November 2002

I. Reihengrabstätten

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 180 € |
| 2. Urnenreihengrab | 150 € |

II. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung bei späteren Bestattungen, je Jahr und Grabstelle | 15 € |
| 2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | 200 € |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 180 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 15 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. Reihengrabstätten | 230 € |
| 2. Urnenreihengrab | 230 € |
| 3. Urnenwahlgrab je Grabstätte | 350 € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Friedhofhalle 60 €

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.